

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00575 vom 30. September 2015**

ZH Verwaltungsgericht, 2015-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00575](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00575)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00575 du 30 septembre 2015

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00575 del 30 settembre 2015

## **Regeste**

Projektierungskredit für einen Neubau des Primarschulhauses Dorf Mitte | [Gemeindebeschwerde gegen einen Projektierungskredit, wobei geltend gemacht wird, das Projekt gefährde ein Schutzobjekt im Sinn von § 203 Abs. 1 lit. c PBG.] Mit einem Projektierungskredit wird keine Änderung an einem Gebäude vorgenommen, weshalb kein Verstoss gegen § 203 Abs. 1 lit. c PBG vorliegen kann; das streitgegenständliche Gebäude wurde im Übrigen bereits im Jahr 2003 aus dem kommunalen Inventar entlassen (E. 3.2). Parteientschädigung für die obsiegende Gemeinde wegen offensichtlicher Unbegründetheit des Rechtsmittels (E. 5). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 5**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Angesichts der klaren Sach- und Rechtslage, wie sie bereits im Rekursentscheid zutreffend wiedergegeben wurde, war die Beschwerde im Sinn von § 17 Abs. 2 lit. b VRG offensichtlich unbegründet, weshalb der Beschwerdegegnerin die beantragte Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.